Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
1.	Lutherstadt Witten- berg	178	4.4.2.2	Keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
2.	Forstbetrieb Sedl- mayer GbR	227	4.4.2.2	Die Bewirtschaftung der Flächen muss unbedingt Vorrang vor Ausweisung oder Erweiterung von Naturschutzflächen haben. Wertschöpfung und Wirtschaftskraft sind zu sichern. Damit dies geschehen kann, dürfen keine versteckten Floskeln verbaut werden. Als Waldbauer müssen wir standortgerechte Baumarten verwenden dürfen Die aktive Waldnutzung hat die FFH und Naturschutzflächen erst zu solchen gemacht.			Einstimmige Zustimmung
3.	Bauernverband Anhalt e. V.	18	4.4.2.2 G 15	Bei Baumartenauswahl ist auf Ertüchtigung der Wälder für zukünftige Anforderungen, die sich aus prognostiziertem Klimawandel ergeben, unbedingt zu achten. Dabei ist Begriff "herkunftsgerecht" zu streichen, er suggeriert, dass nur Baumarten verwendet werden dürfen, die in der heutigen Kulturlandschaft als heimisch empfunden werden.		Weder die Formulierung des G15 noch die Formulierung der Begründung stellen auf ein Verbot bestimmter Baumarten ab. Der REP trifft keine Bewirtschaftungsvorschriften, auch Sortenwahlen werden nicht vorgeschrieben. Diese Festlegungen obliegen dem Bewirtschafter. Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Wälder ist das Landeswaldgesetz sowie die Leitlinie Wald. "Durch die Verwendung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut gem. FoVG wird Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes sowie die Forstwirtschaft an sich gefördert. Angepasste und anpassungsfähige Herkünfte für die Aufforstung und Waldverjüngung sind eine wichtige und entscheidende Grundlage für ökol. Stabilität, Betriebssicherheit sowie Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen FW, gerade unter Gesichtspunkt der Immissionen und der prognostizierten Klimaänderungen. Die Beachtung der Herkunftsempfehlungen des LSA, die auf langjährigen forstwissenschaflitich begleiteten Veruchsanbauten, Anbauerfahrungen der Praxis, Analogieschlüssen zu anderen Baumarten und Empfehlungen der forstlichen Versuchsanstalten beruhen, sorgen für einen klima- und standortgerechten Wald der Zukunft." (Quelle: Landeszentrum Wald BFA Dessau. Stellungnahme zur Aufstellung REP. 2014)	Zustimmung
4.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	208	4.4.2.2 G 15	Deshalb erachten wir die Formulierung in G15 ( "die Baumartenwahl für den Waldumbau soll standort- und herkunftsgerecht erfolgen.") als problematisch, soweit sie dahingehend verstanden werden sollten, Baumarten auszuschließen - wie z. B. die Douglasie und die Roteiche -, die zur Bewältigung des Klimawandels unerlässlich sind.  Wir regen daher an G15 klarstellend dahingehend aus zu führen, dass die Baumartenwahl den Forstfachleuten und		Weder die Formulierung des G15 noch die Formulierung der Begründung stellen auf ein Verbot bestimmter Baumarten ab. Der REP trifft keine Bewirtschaftungsvorschriften, auch Sortenwahlen werden nicht vorgeschrieben. Diese Festlegungen obliegen dem Bewirtschafter. Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Wälder ist das Landeswaldgesetz sowie die Leitlinie Wald. "Durch die Verwendung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut gem. FoVG	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Waldbesitzern je nach Notwendigkeit überlassen bleibt und im Zuge des Klimawandels alternative, standortgerechte Baumarten verwandt werden können. Die Beachtung der gegenwärtigen Herkunftsempfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt kann dabei für einen klimaund standortgerechten Wald der Zukunft sorgen.		wird Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes sowie die Forstwirtschaft an sich gefördert. Angepasste und anpassungsfähige Herkünfte für die Aufforstung und Waldverjüngung sind eine wichtige und entscheidende Grundlage für ökol. Stabilität, Betriebssicherheit sowie Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen FW, gerade unter Gesichtspunkt der Immissionen und der prognostizierten Klimaänderungen. Die Beachtung der Herkunftsempfehlungen des LSA, die auf langjährigen forstwissenschafltich begleiteten Veruchsanbauten, Anbauerfahrungen der Praxis, Analogieschlüssen zu anderen Baumarten und Empfehlungen der forstlichen Versuchsanstalten beruhen, sorgen für einen klima- und standortgerechten Wald der Zukunft." (Quelle: Landeszentrum Wald BFA Dessau. Stellungnahme zur Aufstellung REP. 2014)	
5.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.2 G 16	Verweis auf Stellungnahme vom 12.11.2015 sowie Stellungnahmen der unteren Forstbehörde von 2013/2014, die sich allerdings nicht im neuen Entwurf von 2016 wiederfinden.	Kenntnisnahme	Die Behandlung der Forderungen aus der Stellungnahme zur Aufstellung erfolgt entsprechend der betroffenen Plansätze weiter unten.	
6.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	208	4.4.2.2 G 16	Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Erstaufforstungen im Westen des Planungsgebietes wird begrüßt. Anregung einer Ausweisung überall dort, wo die Bodenbonität schlecht oder die Wasserversorgung gering ist.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
7.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.2 G 16	Aufgrund der möglichen zu erwartenden massiven Betrofenheit der Landwirtschaft wird dieses VB FW abgelehnt. Die Böden weisen im Bereich Kleinzerbst-Reppichau und Mosigkau höhere Bodenwertzahlen aus. Außerdem wurde bei der Wahl dieser Fläche das Z 132 des LEP nicht hinreichend beachtet, wonach für die Ausweisung der VB FW Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen sind.	sichtigung	Gem. Z 132 LEP-ST 2010 soll in den relativ gering bewaldeten Gebieten im Westen der Planungsregion auf eine Erhöhung des Waldanteiles hingewirkt und das Landschaftsbild sowie die ökologischen Verhältnisse verbessert werden. Wald dient neben seinen wirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen u.a. dem Schutz des Bodens vor Erosion, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des regionalen und lokalen Klimas und dem Klimaschutz infolge der Kohlenstoffspeicherung. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, welche Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen darstellen.	
8.	Bauernverband Anhalt e. V.	18	4.4.2.2 G 16	Ablehnung der Erstaufforstung in der Streulage Kleinzerbst-Kochstedt. Die Flächen werden bisher umfangreich landwirtschaftlich genutzt und sind überwiegend ertragsstarke sowie ertragssichere Flächen mit durchschnittlich 40 bis 60 Bodenpunkten. Durch die Maßnahme werden keine Ziele aus dem Leitbild für die Planungsregion unterstützt.		Gem. Z 132 LEP-ST 2010 soll in den relativ gering bewaldeten Gebieten im Westen der Planungsregion auf eine Erhöhung des Waldanteiles hingewirkt und das Landschaftsbild sowie die ökologischen Verhältnisse verbessert werden. Wald dient neben seinen wirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen u.a. dem Schutz des Bodens vor Erosion, zur Reinhaltung der Luft	Einstimmige Zustimmung

Nr	<b>.</b>	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
							und des Wassers, zum Schutz des regionalen und lokalen Klimas und dem Klimaschutz infolge der Kohlenstoffspeicherung. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, welche Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen darstellen.	
9	).	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.2 G 16	Aus der Stellungnahme 2014:  Derzeit sind im LK WB keine VB Erstaufforstung ausgewiesen, obwohl die Forstliche Rahmenplanung hierfür erhebliche Flächen vorgeschlagen hat. Solange raumbedeutsame Waldinanspruchnahmen erfolgen, bedarf es raumordnerisch abgewogener Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Allerdings ist das bisher verfolgte Hauptauswahlkriterium "Grenzertragsböden" weder strukturell (Agrarstruktur) noch ökologisch (nicht laubholzfähig) vertretbar. Grundsätzlich erfordern aber §§ 1 und 8 WaldG den Funktionsausgleich, der in vorhandenen Wäldern nicht vollständig erbracht werden kann. Für die Waldumwandlung bedarf es eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 WaldG LSA. Der bei einer Genehmigung auf Grundlage § 8 Abs. 3 WaldG LSA zu fordernde Ausgleich ist vorrangig durch Ersatzaufforstungen auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen zu realisieren. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Im Durchschnitt ist von mindestens 1:1 Ersatzaufforstung von Laubmischwald auszugehen. Es werden daher 2 Gebiete vorgeschlagen, die agrarstrukturell vertretbar sind und mit konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen vereinbar scheinen: 1. Der Bereich der Deichrückverlegung "Gatzer Bergdeich" bei Vockerode, wo eine landwirtschaftliche Nutzung an Bedeutung verlieren wird und andererseits eine Mehrung des Auewaldes, wichtigstes ökologisch begründbares Ziel der FRP, realisierbar ist und teilweise schon praktiziert wird. 2. Der ehemalige Truppenübungsplatz bei Möhlau, der sich in den LK ABI fortsetzt und bereits jetzt überwiegend Wald ist bzw. dem Wald gleichgestellt ist. Die Munitionsbelastung verhindert weitgehend andere Nutzungen, auch klassische Erstaufforstungen. Es ist aber das einzige ehemalige WGT-Gebiet, indem keine naturschutzrechtlichen Belange die laufende, fortschreitende Waldentwicklung verhindern. Auch hier kann die Waldmehrung vorrangig ökologisch begründet werden.		Fläche der Deichrückverlegung Gatzer Bergdeich wurde zugunsten VR Hochwasserschutz festgelegt.  Die vorgeschlagenen Flächen des TÜP Möhlau sind mit 2,4 und 3,6 ha zu klein für eine Darstellung im REP und wurden tlw. als VB Hochwasserschutz oder VR Forstwirtschaft festgelegt.	Einstimmige Zustimmung
1	10.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.2 G 16	Unter dem Grundsatz 16 (S. 20) sollte die gesetzliche Forderung, wie sie im LWaldG unter § 8 Abs. 1, Satz 3 formu-		Fachgesetzliche Regelungen sind kein Inhalt des REP.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				liert ist, aufgenommen werden. "Eine Umwandlung (von Wald) zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig".			
11.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Be- treuungsforstamt Flechtingen	106	4.4.2.2 Z 23	Anfügen: "und sollen ausschließlich für forstwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden."	Keine Berück- sichtigung	Die Definition eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde. Da der Wald zahlreiche Nutz- und Schutzfunktionen erfüllt, ist eine ausschließliche wirtschaftliche Nutzung auszuschließen.	
12.	LandesZentrum Wald BFA Dessau	108	4.4.2.2 Z 23	Ergänzung um: "und dürfen ausschließlich für forstwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden".		Die Definition eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde. Da der Wald zahlreiche Nutz- und Schutzfunktionen erfüllt, ist eine ausschließliche wirtschaftliche Nutzung auszuschließen.	
13.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.2 Z 23	Aufgabe als Vorrangflächen für Forstwirtschaft ist unzureichend definiert. "Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dienen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung sowie der Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in all seinen Funktionen".	sichtigung	Die Definition eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde. Nachhaltige Waldbewirtschaftung umfasst die Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Einstimmige Zustimmung
14.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	90	4.4.2.2 Z 23, Z 24	Die Ausweisung und teilw. Erweiterung der VR wird ausdrücklich befürwortet. Es fehlt ein Verweis aus die Multifunktionalität der FW Die im § 5 LWaldG festgelegten Grundsätze zur Bewirtschaftung sollen die Sicherstellung der Erhaltung der Gesamtheit der Funktionen dienen. Lt. § 6 LwaldG wird gefordert, dass Rahmenpläne erarbeitet werden. Diese könnten in die Regionalplanung einfließen.		Das LWaldG gilt unabhängig von den Ausweisungen im REP.	Einstimmige Zustimmung
15.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.2.2 Z 23, Z 24	Nach G 127 LEP-ST 2010 kann Regionalplanung VB für Erstaufforstungen festlegen. Da REP grundsätzlich aus LEP zu entwickeln ist, wird Festlegung von VR für rechtlich fragwürdig gehalten.	Berücksichtigung	Nach der rechtlichen Wertung durch den Rechtsbeistand der RPG A-B-W ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft mit den Gesetzen vereinbar.	
16.	LMBV mbH	123	4.4.2.2 Z 23, Z 24 G 15	Braunkohlesanierung wird nicht beeinträchtigt. Hinweis, dass Sanierungsmaßnahmen im Umfeld der Tagebaubereiche Golpa-Nord und Gröbern nicht ausgeschlossen werden können (u.a. Beräumung Restanlagen, Unterhaltung, Betrieb der Flutungsanlage). Maßnahmen sind zu dulden.			Einstimmige Zustimmung
17.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.2 Z 24	Aus der Stellungnahme 2014: Die im REP 2005 festgesetzten VR basieren auf der Forstlichen Rahmenplanung (FRP). Sie sollen daher weit-		Im 1. Entwurf wurden erheblich größere Flächenanteile mit der raumordnerischen Funktion Vorranggebiet für Forstwirtschaft belegt. Das geforderte Gebiet ist darin	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				gehend unverändert übernommen werden und um ein Gebiet nördlich von Lutherstadt Wittenberg, östlich der B 2, erweitert werden. Basis ist das in der FRP ausgewiesene, raumbedeutsame Waldgebiet "Wittenberger Vorfläming". Die Abgrenzung des Gebietes muss konkretisiert werden, soll jedoch die Waldflächen im Umfeld der Vorranggebiete für Natur und Landschaft "Woltersdorfer Heide" und "Friedenthaler Grund" beinhalten, um die dort begründeten, naturschutzrechtlichen Einschränkungen der Waldfunktionen auszugleichen. Forderung Grundsatz: Im Vorranggebiet für Forstwirtschaft soll die Nutzfunktion des Waldes gesichert werden.		bereits enthalten.  G 123 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar. Außerdem sind die Nutzfunktionen fachgesetzlich geschützt.	
18.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	208	4.4.2.2 Z 24	Zustimmung zu festgelegten VR, die alleine der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und teilweise auch der Wassergewinnung dienen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes wird in diesem REP - entsprechend den Lebenssachverhalten in Sachsen-Anhalt - in angemessener Weise hervorgehoben.			Einstimmige Zustimmung
19.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.2 Z 24	Bei der überschlägigen Prüfung wurde ersichtlich, dass Teilbereiche des VR FW Landwirtschaftsflächen einschließen. Deshalb wird gefordert, dass diese Landwirtschaftsflächen anhand der Feldblockgeometrien aus diesem VR FW ausgeschnitten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist folgende Formulierung als Z oder G einzufügen: "Die vom dargestellten VR FW eingegrenzten Landwirtschaftsflächen unterliegen nicht dem VR FW."	sichtigung	VR Forstwirtschaft umfassen große zusammenhängende Waldflächen. Im Einzelfall darin eingeschlossene landwirtschaftliche Nutzflächen werden aufgrund des Maßstabs nicht ausgespart. Feldblöcke dienen nur der Agrarförderung. Zudem obliegt die Feststellung der Waldeigenschaft i.S. LWaldG der zuständigen Forstbehörde. Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich aus der VR-Festlegung für Forstwirtschaft nicht. Mit der VR-Festlegung wird die Fläche vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt. Die landwirtschaftliche Nutzung zählt nicht dazu. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen bei Waldinanspruchnahme für Infrastrukturmaßnahmen sind bevorzugt in Umfeld der betroffenen Waldgebiete durchzuführen. Dazu dienen in erster Linie eingeschlossene Feldblöcke.	Zustimmung
20.	Bauernverband Anhalt e. V.	18	4.4.2.2 Z 24	Bisherige Flächennutzung ist flächengenauer zu berücksichtigen. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der VR sind für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Dazu sollte Abgleich mit landwirtschaftlichen Feldblöcken im InVeKos erfolgen.	sichtigung	VR Forstwirtschaft umfassen große zusammenhängende Waldflächen. Im Einzelfall darin eingeschlossene landwirtschaftliche Nutzflächen werden aufgrund des Maßstabs nicht ausgespart. Feldblöcke dienen nur der Agrarförderung. Zudem obliegt die Feststellung der Waldeigenschaft i.S. LWaldG der zuständigen Forstbehörde. Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich aus der VR-Festlegung für Forstwirtschaft nicht. Mit der VR-Festlegung wird die Fläche vor anderen	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz		Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt. Die landwirtschaftliche Nutzung zählt nicht dazu. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen bei Waldinanspruchnahme für Infrastrukturmaßnahmen sind bevorzugt in Umfeld der betroffenen Waldgebiete durchzuführen. Dazu dienen in erster Linie eingeschlossene Feldblöcke.	
21.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	208	4.4.2.2 Z 24	Ablehnung der Bedrohung des Vorranggebietes Forstwirtschaft durch Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung – wie im Bereich Rösa.		Vorrangfestlegung des LEP-ST 2010 Z 136 XXIV Ton Rösa (landesplanerische Letztentscheidung) unterliegt keiner Abwägung auf regionaler Ebene. Gem. Z 137 LEP-ST 2010 ist das Vorranggebiet im REP räumlich zu konkretisieren.	
22.	Landkreis Wittenberg	118	4.4.2.2 Z 24 V	Nicht erwähnt bzw. festgestellt wird die Glücksburger Heide unter Unterpunkt 4.4.2.2, Forstwirtschaft. Die Glücksburger Heide stellt sich jedoch in überwiegenden Teilen als Wald dar und sollte somit ebenfalls, zumindest anteilig, als Vorranggebiet für Forstwirtschaft als Punkt XI aufgeführt werden.		VR-Gebiete sind bereits unter der Bezeichnung "Gebiete im Südlichen Fläming-Hügelland" eingeordnet.	Einstimmige Zustimmung
23.	Stadt Jessen (Elster)	173	4.4.2.2 Z 24 V	Die Glücksburger Heide ist mit einer Größe von 2.781 ha das größte Waldgebiet im östlichen Teil des Landkreises Wittenberg mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Eine entsprechende Ergänzung wird für erforderlich gehalten.	Keine Berück- sichtigung	VR-Gebiete sind bereits unter der Bezeichnung "Gebiete im Südlichen Fläming-Hügelland" eingeordnet.	Einstimmige Zustimmung
24.	LandesZentrum Wald BFA Dessau	108	Z 24, Z 25	Z 24, Z 25, G 15 und G 16, sowie den dazugehörigen Begründungen wird zugestimmt.  Die Entwicklung von Zielvorgaben und Grundsätzen für die nachhaltige Sicherung und die Bewirtschaftung der Wälder ist deshalb auch in der Regionalplanung von herausragender Bedeutung. Dieses ist im 1. Entwurf berücksichtigt worden und wird durch die Ausweisung von drei zusätzlichen VR im Forstamtsbereich unterstrichen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
25.	Bauemverband Anhalt e. V.	18	4.4.2.2 Z 25	Die Aussage, dass Waldgebiete CO <sub>2</sub> -Senken darstellen, ist einseitig und suggeriert, dass andere primäre Flächennutzungsformen keinen Beitrag zur CO <sub>2</sub> -Speicherung leisten. Nach guter fachlicher Praxis genutzte landwirtschaftliche Flächen sind durch den Erhalt und den Aufbau von Humus ebenfalls wichtige CO <sub>2</sub> -Senken. Durch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen wird durch die Landwirtschaft ein wichtiger Beitrag zur Verminderung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes und damit des Klimawandels geleistet. Die Aussage, dass Waldgebiete Wasserproduzenten sind, ist völliger Unsinn. Wasser entsteht durch die chemische		Die Begründung, welche die vielfältigen Funktionen des Waldes darstellen soll, wird redaktionell überarbeitet.  Unter Berücksichtigung des Klimawandels und den damit verbundenen Auswirkungen in der Planungsregion wird die Bedeutung der Erhaltung des Waldes herausgestellt.  Es handelt sich um ein Zitat einer wissenschaftlichen Ar-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				Reaktion von Wasserstoff mit Sauerstoff, das findet in den Wäldern nicht statt. Wenn damit die Grundwasserneubildung gemeint ist, ist die Aussage ebenfalls fachlich falsch. Unter landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Grundwasserneubildungsrate bis zu dreimal so hoch wie unter Waldflächen. Keine Grundwasserneubildung findet unter Verkehrs- und Logistikflächen statt.		beit von Müller, J., Die Bedeutung der Baumarten für den Landschaftswasserhaushalt. 15. Gumpensteiner Lysime- tertagung 2013, 49-56. Lehr- und Forschungszentrun für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein. Irdning 2013.	
26.	Ministerium für Lan- desentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.2.2 Z 25	Nach Z sind "Großflächige zusammenhängende Waldgebiete zu erhalten." Laut Begründung dazu sollen Waldinanspruchnahme und Waldzerschneidung aber lediglich "möglichst vermieden" werden. Widerspruch ist aufzulösen.		Begründung wird der Zielformulierung angepasst.	Einstimmige Zustimmung
27.	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	208	4.4.2.2 Z 25	Allerdings steht die Forstwirtschaft heutigen Tages unter dem Diktat des Klimawandels: Insoweit erfährt die Schutzfunktion unserer Wälder eine deutliche Aufwertung.			Einstimmige Zustimmung
28.	Bauernverband Anhalt e. V.	18	5.9.4	Die kurzfristige Verringerung der Nitratbelastung des Grundwassers kann durch eine Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen nicht erreicht werden. Grundwasser unter Wäldern weisen eine zum Teil sehr hohe Nitratbelastung auf, abhängig von Bodenart und Baumbestand. Eine Rolle spielen dabei Maßnahmen in der Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit sowie Schadstoffimmissionen in die Wälder, die mit deutlicher zeitlicher Verspätung zu einer Stickstoffbelastung im Grundwasser unter Waldführen. Weiterhin werden die Effekte durch eine Aufforstung nur mittel- bis langfristig sichtbar, je nach Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate unter Wald. Demgegenüber kann durch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bei guter fachlicher Praxis, d.h. unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen wie der Düngeverordnung, der Nitrataustrag in die Grundwasserkörper stark vermindert bzw. verhindert werden. Dieser Effekt zeigt sich aber auch erst mit hoher zeitlicher Verzögerung. So sind die heute gemessenen Nitratkonzentrationen im Grundwasser im Planungsgebiet überwiegend das Ergebnis der Bewirtschaftungsfehler in den 1970-80ziger Jahren (hohe mineralische Stickstoffdüngung bei relativ niedrigen Ertragsniveaus, unsachgemäßer Einsatz flüssiger Wirtschaftsdünger).		Begründung wird überarbeitet. Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst: "Wald dient neben seinen wirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen u.a. dem Schutz des Bodens vor Erosion, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des regionalen und lokalen Klimas und dem Klimaschutz infolge der Kohlenstoffspeicherung."	Zustimmung
29.	Stadt Dessau-Roßlau	169	5.9.4	Verweis auf die Verbesserung des Waldanteils, des Landschaftsbildes und der ökologischen Verhältnisse sollte um forstliche Rahmenplanung ergänzt werden, um das Vorbe-	sichtigung	Raumordnungsplanung ist übergeordnet und fachübergreifend und setzt den Rahmen für die Fachplanung. Insofern bildet die Forstliche Rahmenplanung keine Be-	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				haltsgebiet und dessen Auswirkungen ausreichend zu be- gründen. Insbesondere sollte erkennbar sein, dass der mögliche Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von der zuständigen Fachbehörde gebilligt wird und kein Konflikt- transfer auf die Ebene der Bauleitplanung erfolgt. Dort wird die Stadt regelmäßig aufgefordert, der Landwirtschaft den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen.		gründung für die Festlegung des VB für Erstaufforstung. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, welche Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bilden. Kommunale Planungen sind an die Erfordernisse der Raumordnung anzupassen.	